

öffentliche N I E D E R S C H R I F T

VERTEILER:

Körperschaft : Stadt Norderstedt	
Gremium : Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, SZ-05OHPOS	
Sitzung am : 19.08.2004	
Sitzungsort : Sitzungsraum 2	
Sitzungsbeginn : 18:30	Sitzungsende : 21:00

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r : gez.

Schriftführer/in : gez.

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Sitzungsdatum	: 19.08.2004

Sitzungsteilnehmer

Verwaltung

Weule, Karin	18:30 bis 21:00
Vogt, Kirsten	18:30 bis 21:00
Sievers, Bernd	18:30 bis 21:00
Seevaldt, Wolfgang	18:30 bis 21:00
Schröter, Reiner	18:30 bis 21:00
Petersen, Peter-Christian	18:30 bis 21:00

Teilnehmer

Krogmann, Marlis	18:30 bis 21:00
-------------------------	------------------------

Verwaltung

Kurzewitz, Werner	18:30 bis 21:00
Kröska, Mario	18:30 bis 21:00
Kremer-Cymbala, Reinhard	18:30 bis 21:00
Dimmlich, Frank	18:30 bis 21:00
Deventer, Karlheinz	18:30 bis 21:00
Deutenbach, Eberhard	18:30 bis 21:00
Bosse, Thomas	18:30 bis 21:00

Teilnehmer

Strommer, Helga	18:30 bis 21:00
------------------------	------------------------

Verwaltung

Bartelt, Monika	18:30 bis 21:00
Baran, Detlev	18:30 bis 21:00

Entschuldigt fehlten
sonstige

Lange, Jürgen

Sonstige Teilnehmer

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Sitzungsdatum	: 19.08.2004

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

**TOP 3 :
Einwohnerfragestunde**

**TOP 4 : B04/0290
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -, 2. Änderung Gebiet:
Östlich Am Knick, hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2004 b)
Erneuter Aufstellungsbeschluss**

**TOP 5 : B04/0291
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -, 2. Änderung Gebiet:
Östlich Am Knick, hier: Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung vom 17.06.2004 b) Erneuter Beschluss zur Durchführung der
frühzeitigenBürg**

**TOP 6 : B04/0295
Bestattungswesen 1. Gebührenkalkulation 2005 2. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur
Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt**

**TOP 7 : B04/0188.1
Abfallentsorgung, hier: Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die
Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt**

**TOP 8 : B04/0180.1
Abwasserbeseitigung, hier: Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und
Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt
(Schmutzwassersatzung)**

**TOP 9 : B04/0282
Abwasserbeseitigung, hier: a) Gebührenkalkulation 2005 b) Erlass einer 10.
Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung)**

TOP 10 : B04/0286

**Ausbau der Wiesenstraße zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße, hier:
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 6308.96016**

TOP 11 : B04/0274

Ausbau der "Falkenbergstraße" hier: Abschnittsbildung

TOP 12 : B04/0270

**Bebauungsplan Nr. 139 - Norderstedt - Teil West, 2. Änderung und Ergänzung Gebiet:
Südlich Segeberger Chaussee 42-52/zwischen Segeberger Chaussee und Alte Landstraße,
hier: Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

TOP 13 : B04/0263

**Bebauungsplan Nr. 230 - Norderstedt - "Dorfanger Glashütte" Gebiet: Grüner Weg /
Op de Hütt / Wilstedter Weg / Hofweg hier: Beschluss über das Ergebnis der
frühzeitigen Bürgerbeteiligung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

TOP 14 : B04/0268

**2. und 3. Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 227 A -Norderstedt-**

TOP 15 : B04/0294

**Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans 1998, hier: Stellungnahme der Stadt
Norderstedt**

TOP 16 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP M04/0307**16.1 :**

**Anfrage:: TOP 17.5 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr am 17.06.2004, hier: Beantwortung durch das Team Natur und Landschaft**

TOP M04/0300**16.2 :**

CO2-Bilanz 2002

TOP M04/0297**16.3 :**

**Luftuntersuchungen in Norderstedt, hier: Anfrage aus dem Ausschuss für
Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 04.09.2003**

TOP M04/0276**16.4 :**

Auswertung der Trinkwasseruntersuchungen zum Tag der Umwelt 2004

TOP M04/0269**16.5 :**

**B-Plan 170, Ausbau Frans-Hals-Ring hier: Anfrage von Herrn Reinhold Bott vom
16.06.2004 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
am 17.06.2004**

TOP M04/0246**16.6 :**

Bestattungswesen hier: Entwurf eines Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)

TOP M04/0278

16.7 :

Straße Alter Kirchenweg, hier: Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn am 17.06.2004

TOP M04/0265

16.8 :

Straße Rathaustwiete hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Roeske am 17.06.2004

TOP M04/0304

16.9 :

40. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Erlass des Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

TOP

16.10 :

Anfrage von Frau Hahn zur Ampelanlage KiTa B 173

TOP

16.11 :

Anfrage Frau Hahn Baumschäden bei Kabelverlegung durch Stadtwerke

TOP

16.12 :

Anfrage von Frau Hahn zur Baumschutzsatzung/Landesgartenschau

TOP

16.13 :

Anfrage Frau Reinders Namensgebung im B 245

TOP

16.14 :

Anfrage Frau Reinders Bürgerbeteiligung Ulzburger Straße

TOP

16.15 :

Anfrage Frau Reinders Sachstand B 180, 4. Änderung

TOP

16.16 :

Anfrage Frau Reinders Ausbau von Reitwegen

TOP

16.17 :

Anfrage Herr Schiller Liste mit Straßennamen

TOP

16.18 :

Anfrage Herr Prüfer Verbreiterung Verlängerung S-H-Straße

TOP

16.19 :

Anfrage Herr Prüfer Problem des Oberflächenwasser im Kreuzungsbereich S-H-Straße/Ulzburger Straße

TOP

16.20 :

Bericht von Herrn Berg zur Benennung K 113 Kohtla-Järve-Straße

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 17 : B04/0292

Auftragsvergabe zur Umrüstung von 36 Lichtsignalanlagen auf energiesparende LED-Technik

TOP 18 :

Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

TOP M04/0283

18.1 :

Ausbau des ZOB-Garstedt, hier: Mittelübertragung innerhalb des Budgets infolge einer Kostensteigerung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Sitzungsdatum	: 19.08.2004

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

Herr Berg gibt bekannt, dass die Verwaltung um einen Termin einer Sondersitzung bittet, in der über die Belange der Abfallwirtschaft gesprochen werden soll.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Termin am 23.09.2004 stattfinden soll. Die Sitzung fände dann auf dem Bauhof Friedrich-Ebert-Straße statt.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Es werden folgende Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt.

Frau Hahn fragt, wann der Bericht T 01/2004 beraten werden soll. Dieser soll mit dem T02/2004 in der Oktobersitzung beraten werden.

Frau Hahn beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 17 der Einladung nach der Einwohnerfragestunde nichtöffentlich beraten werden soll. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch (Anm. Protokoll: Aus technischen Gründen wird der Punkt in der Niederschrift weiter als Tagesordnungspunkt 17 behandelt.)

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung:
einstimmig

TOP 3: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt.

TOP 4: B04/0290

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -, 2. Änderung Gebiet: Östlich Am Knick, hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.06.2004 b) Erneuter Aufstellungsbeschluss

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 werden gemeinsam beraten.

Zu diesen Tagesordnungspunkten sind Herr Opfermann und Frau Morel vom Büro PPL, die Herren Horn und Claussen vom Bauverein der Elbgemeinden und Herr Bertermann von der EGNo anwesend.

Herr Bosse erklärt, warum eine solche Vorlage dem Ausschuss Vorgelegt wurde.

Herr Opfermann erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen des Ausschusses.

Der Ausschuss diskutiert auch mit der Verwaltung die Vorlage.

Herr Bosse stellt die Ansicht der Verwaltung dar.

Beschluss:

- a) Der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.06.2004 gefasste Beschluss – Punkt 5, Vorlage-Nr. B 04/0238 – wird aufgehoben.
- b) Gemäß Antrag vom 27.05.2004 (siehe Anlage 1) wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB für das im Übersichtsplan dargestellte Grundstück östlich Am Knick, Flurstücke 83/12, 83/16, 82/10 tlw., 147 tlw., Flur 11 der Gemarkung Garstedt (siehe Anlage 2), eingeleitet.

Planungsziel ist, das im Bebauungsplan Nr. 154 – Norderstedt – als Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Sporthalle) ausgewiesene Grundstück einer baulichen Nutzung mit Geschosswohnungsbau zuzuführen (vier Gebäude mit drei Vollgeschossen + Staffelgeschoss; nordöstlicher Gebäudekomplex um ein Geschoss erhöht).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB bekannt zu machen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

TOP 5: B04/0291

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -, 2. Änderung Gebiet: Östlich Am Knick, hier: Aufhebung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 17.06.2004 b) Erneuter Beschluss zur Durchführung der

frühzeitigenBürg

Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 werden gemeinsam beraten.

Zu diesen Tagesordnungspunkten sind Herr Opfermann und Frau Morel vom Büro PPL, die Herren Horn und Claussen vom Bauverein der Elbgemeinden und Herr Bertermann von der EGNo anwesend.

Herr Bosse erklärt, warum eine solche Vorlage dem Ausschuss Vorgelegt wurde.

Herr Opfermann erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen des Ausschusses.

Der Ausschuss diskutiert auch mit der Verwaltung die Vorlage.

Herr Bosse stellt die Ansicht der Verwaltung dar.

Beschluss:

- c) Der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.06.2004 gefasste Beschluss – Punkt 6, Vorlage-Nr. B 04/0239 – wird aufgehoben.
- d) Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 – Norderstedt –, 2. Änderung, Gebiet: Östlich Am Knick, die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgen (Übersichtsplan siehe Anlage 1). Das für das Grundstück erarbeitete Bebauungskonzept (siehe Anlage 2) wird als Grundlage für die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Kenntnis genommen und gebilligt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist entsprechend den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 der Anlage 3 dieser Vorlage durchzuführen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen

TOP 6: B04/0295

Bestattungswesen 1. Gebührenkalkulation 2005 2. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Herr Petersen erläutert die Vorlage

Der Ausschuss diskutiert die Vorlage mit der Verwaltung.

Herr Petersen beantwortet die Fragen des Ausschusses.

Die Verwaltung zieht den Teil B des Beschlussvorschlages zurück

Beschluss:

- “1. A) Das Ausgraben von Leichen wird ab 01.01.2005 nicht mehr von den Friedhofsmitarbeitern durchgeführt, sondern von einer zu beauftragenden

Firma nach Auslagenersatz. Die bisher geltenden Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 1 der Gebührensatzung entfallen daher hierfür. Für die Antragsbearbeitung etc. wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 7 neuer Unterpunkt 3.3 zu Ziffer 3. der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung erhoben. § 3 Absatz 2 bleibt unverändert bestehen.

- C) Die Gebühren für die sonstigen Leistungen gemäß § 7 neuem Unterpunkt 2.3 bei Ziffer 2. sowie die Gebühr für die Prüfung der Anträge auf Ausgrabung gemäß neuem Unterpunkt 3.3 bei Ziffer 3. werden ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:**

2.3 Einfassung Grabstelle	neu:	63,00 €
3.3 Prüfung Anträge auf Ausgrabung (incl. Abstimmung und Abrechnung mit zu beauftragender Firma)	neu:	50,00 €

Die hier nicht aufgeführten Ziffern und Gebührensätze bleiben unverändert bestehen.

- D) Die Bestattungsgebühren gemäß § 2 der Gebührensatzung werden ab 01.01.2005 wie folgt festgesetzt:**

Die hier nicht aufgeführten Ziffern 1 – 3, 5, 6 b), 7, 8 und 9 sowie die Gebührensätze hierzu bleiben unverändert bestehen.

	von bisher :	auf :
4. Reihengrab (Erde; incl. 2 Aufhöhungen)	296,00 €	468,00 €
6. a) Wahlgrab 1-stellig (in Rasenanlage; incl. 2 Aufhöhungen)	296,00 €	468,00 €

- 2. Die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der bereinigten Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 04/0295 beschlossen."**

Die Vorlage wurde mit 6 Ja-Stimmen 5 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

Der Ausschuss möchte bis zum Ende des Jahres eine Vorlage zum Thema Friedhofsgebühren/Personalkostensenkung.

TOP 7: B04/0188.1

Abfallentsorgung, hier: Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Beschluss:

“Die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr.: B 04/0188.1 beschlossen.”

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

TOP 8: B04/0180.1

Abwasserbeseitigung, hier: Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung)

Die Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden gemeinsam behandelt.

Herr Kurzewitz erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss diskutiert mit der Verwaltung über die Vorlage

Frau Hahn stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt auf die Sitzung am 02.09.2004 vertagt wird. Abstimmungsergebnis zum Vertagungsantrag: 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, damit ist der Tagesordnungspunkt vertagt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist dem Protokoll ein Vermerk des Amtes 70 beigelegt.

TOP 9: B04/0282

Abwasserbeseitigung, hier: a) Gebührenkalkulation 2005 b) Erlass einer 10. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung)

Die Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden gemeinsam behandelt.

Herr Kurzewitz erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss diskutiert mit der Verwaltung über die Vorlage

Frau Hahn stellt den Antrag, dass dieser Tagesordnungspunkt auf die Sitzung am 02.09.2004 vertagt wird. Abstimmungsergebnis zum Vertagungsantrag: 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, damit ist der Tagesordnungspunkt vertagt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist dem Protokoll ein Vermerk des Amtes 70 beigelegt.

TOP 10: B04/0286

Ausbau der Wiesenstraße zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße, hier: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 6308.96016

Der Ausschuss diskutiert über die Vorlage.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, einer überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von 100.000,00 € auf der Haushaltsstelle 6308.96016 (Ausbau der Wiesenstraße zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße) zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben von 60.000,00 € bzw. 40.000,00 € auf den Haushaltsstellen 6307.96006 (Deckenüberzug Ohlenhoff/Halloh) und 6307.96082 (Deckenüberzug Friedrich-Ebert-Straße).

Die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Ausgabe wird zudem festgestellt.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

TOP 11: B04/0274**Ausbau der "Falkenbergstraße" hier: Abschnittsbildung**

Frau Hahn verlässt um 20.15 Uhr den Sitzungssaal.

Herr Dimmlich beantwortet die Fragen des Ausschusses.

Beschluss:

Zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Teileinrichtung "Fahrbahn" in der "Falkenbergstraße" wird gem. § 8 Abs. 1 der "Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen" vom 18.05.2001 der Abschnitt "Falkenbergstraße" von "Falkenhorst" bis "Steindamm" gebildet.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen

TOP 12: B04/0270**Bebauungsplan Nr. 139 - Norderstedt - Teil West, 2. Änderung und Ergänzung Gebiet: Südlich Segeberger Chaussee 42-52/zwischen Segeberger Chaussee und Alte Landstraße, hier: Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung****Beschluss:**

Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Bürgerbeteiligung soll entsprechend den Ausführungen im Vermerk des Teams Stadtplanung vom 30.06.2004 / ergänzt 09.08.2004, der als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt ist, erfolgen.

Auf Grund § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Vorlage wurde mit 7 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

TOP 13: B04/0263

Bebauungsplan Nr. 230 - Norderstedt - "Dorfanger Glashütte" Gebiet: Grüner Weg / Op de Hütt / Wilstedter Weg / Hofweg hier: Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Bürgerbeteiligung soll entsprechend den Ausführungen im Vermerk des Teams Stadtplanung vom 14.06.2004, der als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt ist, erfolgen.

Auf Grund § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen

TOP 14: B04/0268

2. und 3. Änderung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 227 A -Norderstedt-

Frau Hahn nimmt wieder an der Sitzung teil.

Herr Bosse und Herr Kremer-Cymbala beantworten die Fragen des Ausschusses.

Der Ausschuss diskutiert über die Vorlage

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt die 3. Änderung des Durchführungsvertrages zum Bebauungsplan Nr. 227 A -Norderstedt- in der als Anlage 1 beigefügten Form, gleichzeitig genehmigt der Ausschuss die 2. Änderung dieses Durchführungsvertrages vom 22.05.2003 in der als Anlage 2 beigefügten Form.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen

TOP 15: B04/0294

Teilfortschreibung des Landesraumordnungsplans 1998, hier: Stellungnahme der Stadt Norderstedt

Beschluss:

- 1.) Die Ergänzungen des Landesraumordnungsplanes um den Vorbeugenden Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen.
- 2.) Vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren "Dodenhofen" in Kaltenkirchen begrüßt die Stadt Norderstedt grundsätzlich, wenn auch verspätet, die mit der Novellierung angestrebte Präzisierung von geeigneten Instrumenten der Landesplanung zur Steuerung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs.
- 3.) Vor dem Hintergrund, dass das Norderstedter Herold-Center in Garstedt mit derzeit ca. 23.000 qm Verkaufsfläche und ca. 15.000 qm planungsrechtlich gesicherter Ausbaureserve das umsatzstärkste Einkaufszentren im Süden Schleswig-Holstein ist und zugleich eines der größeren Einkaufszentren im Hamburger Raum darstellt, wird der vorgelegte Entwurf zur Landesraumordnungsplan-Fortschreibung selbst seinen eigenen Zielen nicht gerecht. Weder wird demnach der Entwurf mit seinen Regelgrößen von bis zu 10.000/ 15.000 qm Verkaufsfläche für Mittelzentren den Realitäten vor Ort gerecht noch kann damit das selbst gesetzte Ziel der Stärkung der Zentralen Orte bzw. der integrierten städte-baulichen Lagen erreicht werden. Bezogen auf das Norderstedter Herold-Center und jenseits der Frage von Bestands- und Rechtsschutz wird die Landesplanung daher aufgefordert, die unterlegten Regelgrößen für die zentralen Orte zumindest den über Jahrzehnte gewachsenen und auch vom Land geförderten Realitäten, einschließlich Reserven, anzupassen und die Regelgrößen eines Mittelzentrums wie Norderstedt neu zu justieren, möglichst in direkter Abstimmung mit der Stadt Norderstedt.
- 4.) Zur Klarstellung für alle Beteiligten sowie für die Praxistauglichkeit bei der Anwendung des Integrationsgebotes wird die Landesplanung außerdem aufgefordert, eine Legaldefinition für zentrumsrelevante Sortimente entweder als Anlage zum Landesraumordnungsplan oder auf dem Erlasswege vorzulegen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.
- 5.) Es wird davon ausgegangen, dass im Hinblick auf die vorgesehene Regelung zu den Discountmärkten unterhalb einer Geschossfläche von 1.200 qm im Einzelfall der rechtsverbindliche Nachweis über die negativen Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Baugenehmigungsverfahren durch die Landesplanung geführt wird.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen

TOP 16:
Berichte und Anfragen - öffentlich

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt.

TOP M04/0307

16.1:

Anfrage:: TOP 17.5 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.06.2004, hier: Beantwortung durch das Team Natur und Landschaft

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.6.2004 stellte Frau Paschen folgende Anfrage:

“Der eingezäunte, öffentliche Kinderspielplatz an der Schule wird nicht mehr genutzt. Er sieht sehr vernachlässigt aus. Abends treffen sich hier Jugendliche, die dort sogenannte “Trinkgelage” veranstalten. Auf der gegenüberliegenden Seite liegt im Bereich Wohnbereich ein privater Kinderspielplatz, der sehr gut frequentiert wird.

Ein öffentlicher Kinderspielplatz befindet sich auf dem Schulgelände. Die Parksituation auf der vorhandenen Parkfläche der Schule ist sehr beengt bzw. nicht ausreichend, da auch oft “Fremdfahrzeuge” dort parken. Dadurch ist kein Platz für Lehrer.

Die Schule bittet dringend (!) um Hilfe!!. Der neue Parkplatz könne durchaus mit Rasenpflastersteinen gestaltet werden. Ist die Umgestaltung des öffentlichen Kinderspielplatzes an der Straße Bäckerstieg in eine Parkfläche für Bedienstete der Schule möglich?”

Antwort:

Der öffentliche Kinderspielplatz am Bäckerstieg, gelegen auf dem Gelände der Grundschule Niendorfer Straße, wird in der Tat kaum von den Kindern aus der Nachbarschaft frequentiert. Dies ergab die Befragung der Spielplatzkontrolleure, die wöchentlich bzw. vierzehntägig jeweils zu unterschiedlichen Tageszeiten die Kontrollen auf dem o.a. Spielplatz durchführen.

Angelegt wurde der Spielplatz einmal für die Kinder aus den Wohnblocks im Bereich Bäckerstieg. Das Spielangebot auf dem öffentlichen Platz ist sehr begrenzt, es besteht aus einer Doppelschaukel, einem Spielhäuschen, zwei Wipptiere und einer Spiralwippe. Eine Buddelkiste rundet das Spielangebot ab.

In ca. 30 m Entfernung, im Bereich der Wohnblocks, befindet sich dagegen ein großer, sehr attraktiver privater Spielplatz. Das Spielangebot ist sowohl für Kleinkinder, als auch für die 6- bis 12-jährigen Kinder. In einer großen Buddelkiste befindet sich ein Sandspielgerät, Wipptier, ein großer Spieltisch und eine Doppelschaukel. Ein Kletter-/Hangelgerät und eine Tischtennisplatte runden das Spielangebot ab. Mehrere Bänke stehen im Randbereich. Verbotsschilder sind nicht vorhanden. Die Anlage macht einen stark frequentierten, dabei aber gepflegten Eindruck.

Da beide Spielplätze eigentlich nur für die Kinder der Wohnanlage Bäckerstieg / Kirchenstraße angelegt wurden, empfiehlt die Verwaltung, den wenig frequentierten öffentlichen Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Niendorfer Straße aufzuheben und Platz für zusätzliche Stellplätze für die Bediensteten der Schule zu machen.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen eine Aufhebung des öffentlichen Spielplatzes. Für den Bereich des Schulgeländes existiert kein Bebauungsplan, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist am Bäckerstieg ebenfalls kein Spielplatzsymbol dargestellt.

Insgesamt können unter Beachtung des vorh. Baumbestandes vier weitere Stellplätze angelegt werden. Mittel für den Ausbau der vier Stellplätze stehen zzt. nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Spielgeräte können vom Betriebsamt abgebaut und auf anderen Spielplätzen wieder aufgestellt werden. Der vorhandene Stahlmattenzaun findet ebenfalls auf anderen Plätzen Verwendung.

Nach Auskunft des Teams Planung bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Ausbau von vier weiteren Stellplätzen auf dem Gelände der Grundschule Niendorfer Straße.

TOP M04/0300

16.2:

CO2-Bilanz 2002

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

Der Sachverhalt dieser Vorlage, ergibt sich aus der Anlage.

TOP M04/0297

16.3:

Luftuntersuchungen in Norderstedt, hier: Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 04.09.2003

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.09.2003 (TOP 10.11) stellte Frau Reinders folgende Fragen zu Luftuntersuchungen in Norderstedt:

1. Welche Luftuntersuchungen (Außenluft) finden zurzeit statt?
2. Was passiert mit den Ergebnissen der Luftmessungen bzw. an wen werden sie weitergegeben und wo veröffentlicht?
3. Ab wann gilt der gemessene Wert als bedenklich? Welche Maßnahmen sind bei Überschreitung gesundheitsbedenklicher Werte vorgesehen? Wie lagen die Werte in den vergangenen 3 Jahren?
4. Welche Außen-Luftuntersuchungen wären aus ökologischer Sicht sinnvoll? In welchen Abständen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es, die bestehende Ozon-Anzeigetafel (zurzeit untergebracht im Fenster der Stadtbildstelle / Rathaus) bzw. die bestehenden Ozonwerte für mehr Norderstedter sichtbar zu machen?

Die Verwaltung antwortet dazu:

Zunächst wird um Entschuldigung gebeten, dass die Beantwortung dieser Anfrage so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Ausschlaggebend dafür war neben den erforderlichen umfangreicheren Recherchen, dass die für diese Thematik zuständige Stelle eine Zeit lang vakant war, die Stelleninhaberin sich nach einer dreijährigen Erziehungszeit in die Arbeitssituation wieder einarbeiten musste und aktuell eine derartige Fülle von Arbeiten anfällt, dass selbst bei einer Fokussierung auf die vordringlichsten Tätigkeiten nicht eher Zeit für die Beantwortung gefunden werden konnte.

Zu 1.:

Zurzeit finden keine regelmäßigen Untersuchungen der Außenluft statt. Das gilt sowohl für Messungen des Landes, da in Norderstedt keine kontinuierlich messende Station der lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein errichtet wurde, als auch für städtische Messungen. Die im Sommerhalbjahr zur Information der Bevölkerung vorgenommenen Ozonmessungen sind 2003 Ende August vorerst abgeschlossen worden, da seitdem die dafür verantwortliche Stelle 602.4 (technischer Umweltschutz) nicht mehr besetzt ist.

Das Staatliche Umweltamt Itzehoe führt in Norderstedt seit 1992 verschiedene orientierende Messprogramme zur Luftqualitätsgüte an der Ohechaussee durch. Im Jahr 2003 wurden hier orientierend die Stickstoffdioxid-, Benzol- und Schwebstaubkonzentrationen ermittelt. Der Bericht über die Messungen soll noch im Verlauf des Jahres 2004 an die Stadtverwaltung Norderstedt übersandt werden. Sobald der Bericht vorliegt, wird der Ausschuss darüber unaufgefordert informiert werden.

Zu 2.:

Die Ergebnisse der Ozonmessungen sind in Norderstedt bislang auf verschiedene Weise veröffentlicht worden, um die Bevölkerung über aktuelle Ozonbelastungen vor Ort zu informieren und ihr angesichts möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen ein vorsorgeorientiertes Verhalten zu ermöglichen.

- Jede Messkampagne wurde zu Beginn der Messperiode presseöffentlich angekündigt.
- Die tagesaktuellen Ozonkonzentrationen sind arbeitstäglich über das eigens dafür eingerichtete Ozontelefon (53595-495) der Bevölkerung zur Kenntnis gegeben worden (Ansage auf Band).
- Im Internet wurde eine Auswertung der Messergebnisse aus der jeweils zurückliegenden Woche veröffentlicht; ergänzt wurde diese Angabe durch zusätzliche Informationen über Auswirkungen von Ozonbelastungen und mögliche Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der eigenen Gesundheit.
- Über eine eigene Ozon-Anzeigetafel am Umweltrat-Haus wurden bis zum Jahr 2002 die aktuellen Konzentrationen auch optisch angezeigt. 2003 musste mit einer provisorischen Lösung in der Stadtbildstelle gearbeitet werden. Da sich 2004 kein geeigneter neuer Standort für eine Ozonanzeige anbot und die äußerst knappen personellen Ressourcen im Fachbereich Umwelt keine systematische Standortsuche zuließen, konnte dieser Haupt-Informationsweg nicht mehr bedient werden. Das führte dazu, dass 2004 keine Ozonwerte für Norderstedt gemessen und bekannt gegeben wurden.

Derzeit werden die Möglichkeiten geprüft, für 2005 die Information der Norderstedter Bevölkerung über die Ozonbelastung wieder aufzunehmen.

Die Überwachung der Luftqualitätsgüte im gesamten Gebiet Schleswig-Holsteins obliegt der Lufthygienischen Überwachung (LÜSH) beim Staatlichen Umweltamt Itzehoe. Die Messergebnisse von allen Luftschadstoffen, welche die LÜSH in ihren dauerhaft betriebenen Messstationen ermittelt, werden schriftlich und neuerdings auch im Internet veröffentlicht

(www.umwelt.schleswig-holstein.de / www.umweltbericht-sh.de). Der letzte dieser Berichte ist "Luftqualität 2003. Übersicht der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein". Allerdings befindet sich Norderstedt nicht im landesweiten Luftmessnetz, taucht in dem genannten Bericht somit auch nicht auf.

Die jeweils aktuellen Messwerte finden sich im Internet unter www.infonet-umweltSH.de. Sie können auch telefonisch unter 0 48 21/95 10 69 (Ozon-Ansagedienst) abgerufen werden.

Zu 3.:

Die Frage nach bedenklichen Werten ist so allgemein gestellt, dass sie im Rahmen dieser Anfrage gar nicht umfassend – d. h. für alle in Frage kommenden Luftschadstoffe - beantwortet werden kann.

Deshalb soll auf die Frage hier lediglich am Beispiel der vom Fachbereich Umwelt durchgeführten Ozonmessungen eingegangen werden. Ozon ist ein aus 3 Sauerstoff-Atomen zusammengesetztes Molekül, das sehr instabil und damit reaktionsfähig ist (sehr starkes Oxidationsmittel, es dient auf Grund dieser Eigenschaft beispielsweise zur Desinfektion). Ozon ist ein starkes Zellgift, seine "Giftigkeit ist außerordentlich hoch" [1]. Dessen gesundheitliche Auswirkungen sind von Mensch zu Mensch verschieden; während empfindliche Personen bereits auf geringe Konzentrationen reagieren, können andere auch jenseits der nachfolgend genannten Werte weitgehend unbeeinträchtigt leben. Daher können die aufgeführten Werte – sofern nichts anderes angegeben ist – nur als Orientierungsgröße für den Durchschnitt der Bevölkerung interpretiert werden; empfindliche Personen können bereits deutlich früher Reaktionen zeigen, bei dauerhafter Exposition (z. B. für Flugpersonal) treten die Auswirkungen ebenfalls schon bei niedrigeren Konzentrationen auf [3]. Der Hinweis auf die Auswirkungen bei Pflanzen ist exemplarisch aufgenommen worden:

Ozon-Konzentration	Auswirkungen	Quelle
30 - 40 µg/m ³	Geruchsschwelle	[1] [2]
70 µg/m ³	Hustenreiz und Augenbrennen bei empfindlichen Personen	[2]
70 – 100 µg/m ³	bis zu 30% Ertragsminderung bei Sommerweizen (ähnliches gilt für Hafer, Tomaten, Bohnen, Kartoffeln und Zuckermais)	[2]
100 µg/m ³	Kopfschmerzen bei gesunden Erwachsenen	[2]
> 100 µg/m ³	Signifikante Lungenfunktionsstörungen bei Kindern	[2]
160 µg/m ³	Lungenfunktionsstörungen bei der Normalbevölkerung (Hustenreiz, Brustkorbschmerzen), vor allem bei körperlicher Belastung / tiefer Atmung	[2]
ab 200 µg/m ³	<ul style="list-style-type: none"> • messbare Beeinträchtigung der Lungenfunktion • Zunahme von Reizungen der Schleimhäute und Hustenreiz • Zunahme von Asthmaanfällen • Anzahl der weißen Blutkörperchen steigt / Aktivierung des Immunsystems 	[1] [1] [2] [2]
ab 240 µg/m ³	<ul style="list-style-type: none"> • maximale körperliche Leistungsfähigkeit nimmt spürbar ab, vermutlich durch Einschränkung der Lungenfunktion • zunehmendes Beklemmungsgefühl, verbunden mit deutlichem Hustenreiz und Brustkorbschmerzen • verstärktes Auftreten allergischer Atemwegsreaktionen bei Asthmatikern 	[1] [2] [2] [2]

Vor dem Hintergrund dieser medizinischen Erkenntnisse empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass die Ozon-Konzentration 100 - 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (gemessen als 8 Stunden-Mittelwert) nicht übersteigen sollte [3].

Der deutsche Gesetzgeber hat zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/3/EG [4] und 2001/81/EG [5] unlängst in der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen - 33. BImSchV) folgende Schwellenwerte für Ozon festgesetzt [6]:

Schwellenwert	gemessen als:	Funktion gemäß 33. BImSchV
120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	8 Stunden-Mittelwert	Zielwert zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
180 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Stunden-Mittelwert	Informationsschwelle, bei deren Überschreiten kurzfristig ein Risiko für die Gesundheit besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen besteht
240 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Stunden-Mittelwert	Alarmschwelle, bei deren Überschreiten kurzfristig ein Risiko für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung besteht
6.000 $\mu\text{g}\cdot\text{h}/\text{m}^3$	Σ der stündlichen Überschreitungen zwischen 8 und 20 Uhr (MEZ) von 80 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Zeitraum Mai - Juli	Langfristiges Ziel zum Schutz der Vegetation
18.000 $\mu\text{g}\cdot\text{h}/\text{m}^3$	Σ der stündlichen Überschreitungen zwischen 8 und 20 Uhr (MEZ) von 80 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Zeitraum Mai - Juli	Zielwert zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Vegetation (ab 2010)

Da die neuen Regelungen zum Schutz der Vegetation wenig anschaulich und mit den übrigen Schwellenwerten vergleichbar sind, sei als Vergleich noch einmal die Regelung genannt, die bis zum 13.7.2004 in der 22. BImSchV enthalten waren:

Schwellenwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
65 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	24 Stunden-Mittelwert	Schutz der Vegetation
200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Stunden-Mittelwert	Schutz der Vegetation

Gemäß § 4 (2) der 33. BImSchV muss das Land aktuelle Informationen über die Ozonkonzentrationen in der Luft zugänglich machen. Wenn die Informations- (180 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) oder Alarmschwelle (240 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) überschritten wird, dann ist die Öffentlichkeit über Rundfunk, Presse, Internet oder sonstige geeignete Wege zu unterrichten. Die Information muss mindestens täglich, bei erhöhten Ozonbelastungen stündlich aktualisiert werden und eine kurze Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen einschließen. In der Anlage 2 zur 33. BImSchV sind Mindestangaben für die Information der Öffentlichkeit zusammengestellt.

Der Fachbereich Umwelt hatte bisher bereits beim Überschreiten der WHO-Empfehlung von 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ [3] über Vorsorgemaßnahmen informiert, mit denen sich die Bevölkerung vor den

Auswirkungen der erhöhten Ozonbelastungen schützen kann. Dazu zählen:

- sportliche Ausdauerleistungen im Freien - wie z. B. anstrengende Lauf- und Radsportarten – sollten dann vermieden werden;
- in den Morgenstunden sind die Belastungen geringer – wer das kann, sollte seine sportlichen Aktivitäten möglichst zu dieser Zeit einplanen;
- es besteht kein Grund zur übertriebenen Besorgnis: Andere Aktivitäten im Freien - wie Wandern, normales Fahrradfahren, Schaukeln und Spielen im Sandkasten - sind für die meisten Menschen weiterhin ohne Probleme möglich;
- nur ozonempfindlichen Personen wird geraten, bei derart hohen Ozonbelastungen ihren Aufenthalt im Freien möglichst einzuschränken.

Verantwortlich bleibt selbstverständlich jede/r Einzelne für sich selbst.

Die Ergebnisse der städtischen Ozon-Messkampagne werden jährlich ausgewertet und im Tertialbericht bekannt gegeben. Dabei ist im langjährigen Trend festzustellen, dass die Spitzenkonzentrationen von Ozon seit Ende der 80er Jahre eher sinken, während die Grundbelastung gleichzeitig ansteigt (der unten dargestellte 3 Jahres-Zeitraum ist nur eine Ausschnittsbetrachtung und stellt daher keinen Widerspruch zu dieser Erkenntnis dar).

Tage mit Überschreitung der ½-Stunden-Mittelwerte in Norderstedt	120 µg / m³	180 µg / m³	240 µg / m³	Maximalwert
im Jahr 2001	6	-	-	133 µg/m ³
im Jahr 2002	2	-	-	126 µg/m ³
im Jahr 2003 *	48	1	-	199 µg/m ³

* die Messperiode für das Jahr 2003 endete vorzeitig zum 19.9.2003.

Zu 4.:

Aus fachlicher (ökologischer) Sicht heraus ist es grundsätzlich sinnvoll, Informationen über sämtliche Luftbestandteile zu ermitteln und auszuwerten, die nachteilige Konsequenzen für Mensch und Natur haben (können). Dabei kann es sich sowohl um Schadstoffe handeln (z. B. das krebserregende Benzol oder feine, lungengängige Rußpartikel) als auch um Nährstoffe (z. B. Stickstoffverbindungen, die über eine permanente Düngung von nährstoffarmen Pflanzengesellschaften – beispielsweise auf Moorböden - zu deren Zerstörung und dauerhaftem Verlust beitragen). Deren Anzahl ist so groß, dass ein auf Vollständigkeit angelegtes Untersuchungsprogramm die Leistungsfähigkeit einer Kommune zweifellos übersteigen würde.

Um dieses Problem einzugrenzen, erscheint eine Orientierung an den europäischen Rechtsvorschriften zweckdienlich zu sein, die ohnehin in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die EG hat eine Rahmenrichtlinie über die Luftqualität erlassen (96/62/EG), die durch 4 sogenannte "Tocherrichtlinien" ergänzt wurde (1999/30/EG, 2000/69/EG, 2002/3/EG – die vierte, die "Richtlinie über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft" liegt erst als Kommissionsvorschlag vor und hat daher noch keine vergleichbare Identifizierungsnummer). Die genannten Richtlinien treffen Regelungen für folgende Luftschadstoffe:

- Arsen,
- Benzol,
- Blei,

- Schwebstaub-Partikel,
- Kadmium,
- Kohlenmonoxid,
- Nickel,
- Ozon,
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe,
- Quecksilber,
- Schwefeldioxid und
- Stickoxide (NO_x).

Für diese Stoffe enthalten die genannten Richtlinien Immissionsgrenzwerte und teilweise auch Alarmschwellen. Ferner schreiben sie ein einheitliches Messnetz sowie ein einheitliches Messverfahren vor. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte bzw. der Alarmschwellen sind Maßnahmen- respektive Aktionspläne aufzustellen. Die Richtlinien sehen darüber hinaus eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über die Messergebnisse vor.

Laut Auskunft Ministeriums für Natur, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 19.7.2004 ist die Luftreinhalterichtlinie durch

- das BImSchG (§§ 44 ff.),
- die 22. BImSchV und
- die am 13.7.2004 erlassenen Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften [6] mit der darin enthaltenen 33. BImSchV

nahezu vollständig umgesetzt. Damit wird das vorhandene, vorrangig an der Gefahrenabwehr ausgerichtete System der Luftqualitätsstandards in einem ersten Schritt in Richtung Vorsorgeorientierung modifiziert.

Die 22. BImSchV enthält Grenzwerte für folgende Luftschadstoffe:

SCHWEFELDIOXID – SO₂ (in § 2)		
Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
80 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 150 µg/m ³
120 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub ≤ 150 µg/m ³
130 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte im Winter	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 200 µg/m ³
180 µg/m ³	Median der Tagesmittelwerte im Winter	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub ≤ 200 µg/m ³
250 µg/m ³	98% der Summenhäufigkeit aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 350 µg/m ³
350 µg/m ³	98% der Summenhäufigkeit aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004 bei einem zugeordneten Wert für Schwebstaub > 350 µg/m ³

	Jahres	$\leq 350 \mu\text{g}/\text{m}^3$
$500 \mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Stunden-Mittelwert, gemessen über 3 aufeinander folgende volle Stunden	Alarmschwelle, bei deren Überschreiten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht
$350 \mu\text{g}/\text{m}^3$	1 Stunden-Mittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der mensch- lichen Gesundheit (bei 24 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr)
$125 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Tagesmittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der mensch- lichen Gesundheit (bei 3 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr)
$20 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahreswert Wert für Winterhalbjahr	Zum Schutz von Ökosystemen, gültig ab sofort

STICKSTOFFDIOXID – NO₂ UND STICKSTOFFOXIDE – NO_x (in § 3)

Immissions- Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
$200 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$	98% der Summenhäufigkeit aller 1 Stunden-Mittelwerte während eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2009
$200 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$	1 Stunden-Mittelwert	Ab dem 1.1.2010 zum Schutz der mensch- lichen Gesundheit
$400 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$	1 Stunden-Mittelwert, gemessen über 3 aufeinander folgende volle Stunden	Alarmschwelle, bei deren Überschreiten eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht
$40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2010 zum Schutz der mensch- lichen Gesundheit
$30 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_x$	Jahresmittelwert	Zum Schutz der Vegetation, gültig ab sofort

SCHWEBSTAUB UND PARTIKEL – PM₁₀ (in § 4)

Immissions- Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
$150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Schwebstaub	arithmetisches Mittel aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004
$300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Schwebstaub	95% aller Tagesmittelwerte eines Jahres	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004
$50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$	24 Stunden-Mittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der mensch- lichen Gesundheit (bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr)
$40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{PM}_{10}$	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der mensch- lichen Gesundheit

Blei - Pb (in § 5)

Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
2 µg/m ³	Jahresmittelwert	Übergangsregelung bis zum 31.12.2004
0,5 µg/m ³ (1,0 µg/m ³)	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit (höherer Wert: in der Nachbarschaft bestimmter Quellen an jahrzehntelang industriell belasteten Standorten im Umkreis von max. 1.000 m)

Benzol (in § 6)		
Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
5 µg/m ³	Jahresmittelwert	Ab dem 1.1.2010 zum Schutz der menschlichen Gesundheit
5 + 5 µg/m ³ Toleranz	Jahresmittelwert	Übergangsregelung, bei der sich ab dem 1.1.2006 die Toleranzmarge jährlich um 1 µg/m ³ mindert

Kohlenmonoxid - CO (in § 7)		
Immissions-Grenzwert	gemessen als:	Funktion gemäß 22. BImSchV
10 mg/m ³	höchster 8 Stunden-Mittelwert eines Tages	Ab dem 1.1.2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit
10 + 2 µg/m ³ Toleranz	höchster 8 Stunden-Mittelwert eines Tages	Übergangsregelung, aktuell gültiger Immissions-Grenzwert

Von den zuständigen Behörden – für Norderstedt: die Lufthygienische Überwachung im StUA Itzehoe – sind bis 13.10.2002 Messungen, Untersuchungen und Beurteilungen für die Bestandsaufnahme der Luftqualität im Hinblick auf die Schadstoffe Benzol und CO durchzuführen gewesen (gemäß § 8 der 22. BImSchV).

Norderstedt zählt bei der Beurteilung der Luftqualität zum Ballungsraum Hamburg (s. Bericht im Umweltausschuss am 15.12.1999). Laut Aussage des LÜSH sollen die Messungen und Berechnungen zur Luftqualitätsgüte in enger Abstimmung mit dem Hamburger Luftmessnetz durchgeführt werden. Das Land Schleswig-Holstein betreibt im Ballungsraum Hamburg nur eine Luftmessstation. Diese liegt in Barsbüttel am Kleikampsweg und misst die Konzentration sämtlicher oben angeführter Luftschadstoffe. Sie gibt allerdings für einen städtischen Verdichtungsraum ein untypisches Bild (mit Ausnahme von Ozon). Da bis auf Ozon alle Messergebnisse in der Nähe stark befahrener Straßen besonders kritische Werte annehmen können, ist als nächst gelegene Mess-Station mit Ballungsraum-typischen Werten die Mess-Station an der Stresemannstr. in Hamburg anzusehen.

Durch die besonderen chemischen Entstehungsbedingungen befindet sich die optimale Lage von Ozonmess-Stationen gerade nicht an stark befahrenen Straßen, sondern in "Reinluftgebieten". Das war der Grund für die Verlegung der städtischen Mess-Station von der Rathausallee an den Deckerberg (KITA Forstweg). Die nächst gelegene Mess-Station – ausschließlich für Ozon – steht in Hamburg auf dem Flughafengelände Nähe "Holtkoppel" (DEHH033 - Flughafen Nord).

Eine zusammenfassende Bestandsaufnahme bzw. Auswertung für den gesamten Ballungsraum Hamburg ist bislang noch nicht veröffentlicht worden.

Durch die 22. BImSchV sind die Behörden verpflichtet, die Luftqualität nach den dort festgelegten Verfahren durch regelmäßige Messungen zu überprüfen. Bei Überschreiten der zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzten Immissions-Grenzwerte (für einen oder mehrere Schadstoffe) sind zur Verbesserung der Luftqualität sogenannte Luftreinhaltepläne zu erarbeiten. Diese müssen u. a. Angaben enthalten zu

- Ort / Gebiet des Überschreitens der Schwellenwerte,
- Art und Beurteilung der Verschmutzung,
- dem Ursprung der Verschmutzung,
- möglichen Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität führen,
- bereits realisierten Verbesserungsmaßnahmen und deren Wirkungen,
- geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität führen.

Die Luftreinhaltepläne sollen sicherstellen, dass die Grenzwerte für alle Luftschadstoffe innerhalb der genannten Fristen eingehalten werden. Sie sind der EG-Kommission zur Verfügung zu stellen, die sie überprüft und ihre Umsetzung kontrolliert.

Zu 5.:

Für die Ozon-Anzeigetafel wird ein neuer Standort gesucht. Dort sollen die jeweils aktuellen Ozon-Konzentrationen für möglichst viele Menschen in Norderstedt gut sichtbar angezeigt werden. Da der KFZ-Verkehr für die Entstehung des bodennahen Ozons die wichtigste Quelle darstellt, soll diese Anzeige sowohl von Fußgängerinnen und Fußgängern als auch aus vorbeifahrenden KFZ wahrgenommen werden können. Es bietet sich damit ein Standort an einer stark befahrenen Straße an, die ebenfalls ein deutliches Fußgängeraufkommen hat. Die bisherigen Prüfungen sprechen für die Beibehaltung des Standorts Rathausallee.

Allerdings bleiben noch einige Fragen zu klären, bis hierzu eine Entscheidung herbeigeführt werden kann. Dazu gehört u.a. die erforderliche Stromversorgung, der notwendige Datentransfer, die Gewährleistung einer guten Lesbarkeit der Anzeige. Es wird angestrebt, bis zur Messperiode 2005 wieder in der Lage zu sein, tagesaktuelle Ozon-Informationen anhand von Norderstedter Daten an die Bevölkerung zu geben.

Quellen:

- [1] MARQUARDT, H.; SCHÄFER, S.G. (Hrsg.) – 1997 – Lehrbuch der Toxikologie. – 1004 S., Heidelberg, Berlin.
- [2] SIEBERT, J. – 1995 – Ozonalarm. Autoverkehr und Sommersmog: Gefahren und Gegenstrategien. – 159 S., Göttingen.
- [3] RÖMPP, H. – 1995 - Chemie-Lexikon. – Bd. 4 von 6 Bänden, Stuttgart, New York.
- [4] Richtlinie 2001/81/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. – ABl. EG Nr. L 309, S. 22 ff..
- [5] Richtlinie 2002/3/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft. – ABl. EG Nr. L 67, S. 14 ff..
- [6] Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur

TOP M04/0276**16.4:****Auswertung der Trinkwasseruntersuchungen zum Tag der Umwelt 2004**

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

Der Fachbereich Umwelt hat den Norderstedter Einwohnerinnen und Einwohnern anlässlich des "Tages der Umwelt" am 03.06.2004 noch einmal die Möglichkeit angeboten, ihre Trinkwasserproben durch das Umweltlabor kostenlos auf Schwermetalle (Blei und Kupfer) untersuchen zu lassen.

Das Angebot ist in der Bevölkerung erneut auf große Resonanz gestoßen: 370 Wasserproben wurden im Rahmen dieser Aktion beim Umweltlabor zur Untersuchung abgegeben. Das ist eine Steigerung der Anzahl der zur Untersuchung abgegebenen Wasserproben um 18 % gegenüber dem Vorjahr. Die Ergebnisse zeigen, dass der interessierten Bevölkerung wichtige Informationen an die Hand gegeben werden konnten, sich vorsorgeorientiert zu verhalten.

In immerhin 32 Fällen (8,8 % bezogen auf die 365 Proben, bei denen Untersuchungen auf Kupfer und Blei stattfanden) wurde der aktuell gültige Grenzwert der Trinkwasserverordnung für Blei (25µg/l) überschritten. Im Vorjahr ist der Grenzwert von 13,5 % der Trinkwasserproben überschritten worden. Da das von den Stadtwerken gelieferte Wasser keine Bleibelastungen aufweist, deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass nach wie vor zahlreiche bleihaltige Trinkwasserleitungen in Norderstedter Gebäuden vorhanden sind; Stand der Technik (DIN 1988) ist schon seit 1962 der Einsatz unbedenklicherer Materialien für Trinkwasserleitungen in Gebäuden.

20 weitere Proben (5,5 %) übertrafen den niedrigeren, ab 01.12.2013 gültigen Grenzwert für Blei in Höhe von 10 µg/l. Im Vorjahr waren es 7,9 %.

Auffällig ist der hohe Anteil von 79 Proben (21,6 %), in denen noch geringe Mengen an Blei (> 2 – 10 µg/l) nachgewiesen wurden. Im Vorjahr waren es 45,7 %. Das zeigt, dass noch einzelne Elemente der Trinkwasserleitungen geringe Mengen an Blei enthalten müssen.

Die Belastung durch Kupfer ist vergleichsweise gering. Lediglich 3 von 365 Proben (0,8%) überschritten den Kupfer-Grenzwert von 2 mg/l.

Bleikonzentrationen in 365 Wasserproben		
Messbereich	Anzahl Proben	Anteil [%]
Messwert > 25 µg/l	32	8,8
Messwert > 10 µg/l bis 25 µg/l	20	5,5
Messwert > 2 µg/l bis 10 µg/l	79	21,6
Messwert < 2 µg/l	234	64,1
Σ	365	100,0

Bei den übrigen 5 Wasserproben handelte es sich um Grundwasser; diese wurden wunschgemäß auf Nährstoffparameter untersucht.

Alle Personen sind mittlerweile schriftlich über die Analyse-Ergebnisse der von ihnen abgegebenen Wasserproben informiert worden. Dazu gehört bei Grenzwertüberschreitungen auch eine Information über mögliche Sofortmaßnahmen, die - bis zu einer Sanierung der Trinkwasserleitungen zum Schutz der eigenen Gesundheit (bei Blei z.B. als Schutz vor einer Beeinträchtigung der Blutbildung, Störungen des Nervensystems, Nierenschädigung; bei Kupfer z.B. vor frühkindlicher Leberzirrhose) - empfehlenswert sind.

Wegen der Schließung des Umweltlabors konnten diese Untersuchungen von der Stadt in diesem Jahr letztmalig angeboten werden.

TOP M04/0269

16.5:

B-Plan 170, Ausbau Frans-Hals-Ring hier: Anfrage von Herrn Reinhold Bott vom 16.06.2004 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.06.2004

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

Die Verwaltung hat die o. g. Anfrage von Herrn Bott gemäß Anlage beantwortet.

TOP M04/0246

16.6:

Bestattungswesen hier: Entwurf eines Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)

Herr Seevaldt gibt für das Amt 70 den folgenden Bericht

Das Hauptamt hat dem Betriebsamt das Anschreiben des Städteverbandes mit dem oben angegebenen Entwurf eines Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein mit der Bitte um eine Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Dem Ausschuss werden die wesentlichen Regelungen dieses Gesetzesentwurfes zur Kenntnis gegeben.

Dieses neue Bestattungsgesetz wird die Regelungen über das Feuerbestattungswesen vom 15. Mai 1934 sowie hinsichtlich des Friedhofzwangs das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 ersetzen, da diese nach ihren Inhalten unzureichend und in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß sind.

Außerdem sind in der Landesverordnung über das Leichenwesen nach Feststellungen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes Pflichten enthalten, die subjektive Rechte Dritter begründen, die aber bisher formell rechtlich nicht geregelt sind.

Der Entwurf des Bestattungsgesetzes gliedert sich in fünf Abschnitte:

- 1) Allgemeine Vorschriften (Grundsätze und Definitionen von Gesetzesbegriffen)
- 2) Leichenwesen (Vorschriften über Leichenschau und Umgang mit Leichen)
- 3) Bestattungswesen
- 4) Friedhofswesen
- 5) Aufgaben- und Kostenregelungen, behördliche Eingriffsbefugnisse, Bußgeldvorschriften

Die Definitionen in den allgemeinen Vorschriften würden bei einem In-Kraft-Treten des Gesetzes auch für die Stadt Norderstedt gelten und werden möglicherweise Auswirkungen auf die Reihenfolge der Ausübung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten haben.

Die Reihenfolge der Verpflichtung beziehungsweise Berechtigung der Hinterbliebenen lehnt sich an die Rangfolge der gesetzlichen Erben nach den §§ 1924 bis 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuches an, ohne diese Reihenfolge zu übernehmen. Sind mehrere Hinterbliebene der gleichen Rangstufe vorhanden, so sind sie gesamtschuldnerisch verpflichtet; für die Wahrnehmung von Rechten gegenüber einer Behörde genügt die Erklärung einer oder eines von ihnen.

Der zweite Abschnitt behandelt insbesondere die Leichenschau, ärztliche Mitteilungspflichten sowie die Beförderung von Leichen und würde sich auf die Stadt Norderstedt höchstens indirekt auswirken.

Der dritte Abschnitt mit den Regelungen über die Bestattungspflicht, Bestattungsarten und -fristen enthält u.a. eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Verpflichtung zur Bestattung in Särgen oder in Urnen, nämlich die dann gestattete Bestattung in Leichentüchern.

Hierdurch soll zukünftig die gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes ungestörte Ausübung der Religion berücksichtigt und sichergestellt werden, dass eine von der/von dem Verstorbenen gewählten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft entsprechende Bestattungsart verwirklicht werden kann.

Wesentlich ist hierbei, dass es gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, Verbot der Bevorzugung oder Benachteiligung wegen des Glaubens) aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre, landesgesetzlich die Verwendung eines Leichentuches bestimmten Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen vorzuenthalten. Dies bedeutet, dass nicht nur Verstorbene, die dem Islam angehörten, sondern auch Verstorbene christlicher Konfessionen in einem Leichentuch bestattet werden dürften. Die Leichentücher müssen jedoch aus umweltverträglichen Materialien bestehen.

Außerdem würde die Feuerbestattung und Urnenbeisetzung auf See als Bestattungsart gesetzlich festgeschrieben. Für eine solche Beisetzung wären dann allerdings bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

Im vierten Abschnitt sind Regelungen über Anforderungen an Friedhöfe, Ruhezeiten, Grabgestaltung sowie die Voraussetzungen für Friedhofsordnungen (Friedhofssatzungen) aufgeführt.

Hier ist als wesentliche Veränderung die mögliche Einrichtung einer Streuwiese für das Verstreuen von Asche Verstorbener sowie die Beisetzung der Asche ohne Urne in Form einer satzungsrechtlichen Regelung des jeweiligen Friedhofsträgers enthalten.

Abschnitt fünf beinhaltet Bußgeld- und Schlussvorschriften sowie die Einschränkung von Grundrechten hinsichtlich der Berufsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung und der behördlichen Befugnisse.

TOP M04/0278

16.7:

Straße Alter Kirchenweg, hier: Beantwortung der Anfrage von Frau Hahn am 17.06.2004

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.06.2004 bat Frau Hahn die Verwaltung, die Gehwegplatten am Alten Kirchenweg 26 a und b umgehend zu reparieren.

Beantwortung:

In der 29. Kalenderwoche wurde auf ca. 30 m Länge der Gehweg neu mit Rechteckpflaster hergestellt.

TOP M04/0265

16.8:

Straße Rathaustwiete hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Roeske am 17.06.2004

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.06.2004 fragte Herr Roeske an, warum der wassergebundene Gehweg in der Rathaustwiete erneuert bzw. mit Asphalt befestigt wurde.

Beantwortung:

Der wassergebundene Gehweg wurde erneuert bzw. mit Asphalt befestigt, da nach Einschätzung der derzeitigen Lage die erforderliche Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Zahlreiche Bürger beschwerten sich über die erhöhte Stolpergefahr und baten inständig, den Gehweg zu erneuern.

Im Zuge der bürgerfreundlichen Verwaltung wurde dann seitens der Verwaltung den Wünschen der Bürger nachgegeben und die Schäden beseitigt bzw. der Gehweg erneuert.

TOP M04/0304

16.9:

40. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Erlass des Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Herr Seevaldt gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht

In seinem Erlass vom 29.07.2004 hat der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt nach § 6 des BauGB nur in Teilen genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen werden die im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 245 – Norderstedt – festgesetzten Sondergebiete (A + B) mit der Zweckbestimmung Luftfrachtzentrum.

In der Begründung wird ausgeführt, dass analog den Festsetzungen im Bebauungsplan eine Darstellung der vorgenannten Flächen als Sondergebiet auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend sei.

Ferner wird festgestellt, dass sich die vorliegende Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde ausschließlich auf die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Luftfrachtzentrum erstrecke. Dem müsse auch die FNP-Darstellung entsprechen.

Vorgeschlagen wird die vorgenannten Verstöße im Zuge eines vereinfachten Verfahrens nach § 3 Abs. 3 i. V. mit § 13 BauGB zu heilen (siehe Anlage 1, Seite 2).

Wenn gleich die Verwaltung die inhaltlichen Ausführungen des Innenministers für zumindest diskussionswürdig hält und im Übrigen nicht nachvollzogen wird warum die Argumentation nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht wurde wird den Empfehlungen des Innenministers gefolgt. Zeitlich bedingte Auswirkungen auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben im verbleibenden Bereich des Bebauungsplanes (Gewerbeflächen) werden nicht gesehen, da eine Genehmigung bereits nach § 33 BauGB ausgesprochen werden kann.

Die Verwaltung wird zeitnah entsprechende Verfahrensschritte gemäß den im Erlass des Innenministers genannten Empfehlungen tätigen.

TOP

16.10:

Anfrage von Frau Hahn zur Ampelanlage KiTa B 173

Frau Hahn fragt an, wann die Ampelanlage beim der Kita im B 173 installiert wird.

TOP

16.11:

Anfrage Frau Hahn Baumschäden bei Kabelverlegung durch Stadtwerke

Frau Hahn bittet um eine Darstellung der Stadtwerke, wie Schäden an Bäumen bei der Kabelverlegung durch bzw. bei Auftragsvergaben durch die Stadtwerke verhindert werden. Sie bittet um die Hergabe eines Konzeptes.

TOP

16.12:

Anfrage von Frau Hahn zur Baumschutzsatzung/Landesgartenschau

Frau Hahn möchte wissen, wie die Stadt Norderstedt sich um die Landesgartenschau bewerben kann, wenn gleichzeitig die Baumschutzsatzung aufgehoben wird. Sie sieht darin einen Konflikt.

TOP

16.13:

Anfrage Frau Reinders Namensgebung im B 245

Frau Reinders fragt an, wann der Ausschuss über die Vergabe der Straßennamen im B 245 beschließen kann.

TOP

16.14:

Anfrage Frau Reinders Bürgerbeteiligung Ulzburger Straße

Frau Reinders fragt an, wie die Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung zum Umbau der Ulzburger Straße erfolgte.

Die Frage wird durch Herrn Bosse und Herrn Kröska beantwortet.

TOP

16.15:

Anfrage Frau Reinders Sachstand B 180, 4. Änderung

Frau Reinders fragt an, wie der Sachstand im B 180 4. Änderung, Wohnbebauung Willi-Brandt-Park ist.

Herr Bosse beantwortet die Frage direkt.

TOP

16.16:

Anfrage Frau Reinders Ausbau von Reitwegen

Frau Reinders fragt an, ob es ein Konzept für den Ausbau von Reitwegen gibt.

TOP

16.17:

Anfrage Herr Schiller Liste mit Straßennamen

Herr Schiller fragt an, wann dem Ausschuss die Liste mit den zukünftig zu vergebenden Straßennamen vorgelegt wird.

TOP

16.18:

Anfrage Herr Prüfer Verbreiterung Verlängerung S-H-Straße

Herr Prüfer fragt an, um wieviel die Verlängerung der S-H-Straße verbreitert wurde.

Die Frage wird von Herrn Kröska direkt beantwortet.

TOP

16.19:

Anfrage Herr Prüfer Problem des Oberflächenwasser im Kreuzungsbereich S-H-Straße/Ulzburger Straße

Herr Prüfer fragt an, wie weit das Problem der Oberflächenentwässerung im Kreuzungsbereich S-H-Straße/Ulzburger Straße behoben ist.

Die Frage wird durch Herrn Kröska direkt beantwortet.

TOP

16.20:

Bericht von Herrn Berg zur Benennung K 113 Kohtla-Järve-Straße

Herr Berg regt nach den Beratungen im Kulturausschuss an, dass mit der Benennung der K 113 in Kohtla-Järve-Straße solange gewartet wird, bis in Kothla-Järve geklärt ist, wer von dortiger Seite in Zukunft die Städtepartnerschaft mit Norderstedt weiter führt.